



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 246.

Freitag, den 20. Oktober 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Vom 1. Januar 1912 ab wird die bisherige Bestimmung des § 48 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes in Kraft kommen. Sämtliche Invaliden- und Altersrenten, welche Rentnern, Witwen, Erbsen und sonstigen Angehörigen der Lohn nach ausgesprochen worden sind, aber hinsichtlich der Auszahlung ganz oder teilweise bisher ruhen, weil sie unter Einrechnung der den Rentenberechtigten gleichzeitigen bestehenden Pensionen, Wartegelder oder ähnlicher Bezüge den 7/8fachen Grundbetrags der Invalidenrente übersteigen, werden daher vom genannten Tage ab voll zur Auszahlung gelangen. Die Zahlungsanweisungen an die Post werden mit von Amtswegen, ohne daß es besonderer Antragsstellung bedarf, erlassen. Auch werden wir, die Zahlungsempfänger hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Anders ist es in den Fällen, in welchen die in Frage kommenden Erwerbsunfähigen oder 70 Jahre alt gewordenen Personen mit Rücksicht darauf, daß bei ihnen wegen der Höhe ihrer Pensionen ein völliges Ausbleiben der Rente eingetreten wäre, der Einfachheit halber auf die ziffermäßige Feststellung ihrer doch nicht zur Auszahlung kommenden Rente bislang verzichtet haben. Diese Rentenberechtigten sind uns nicht bekannt, und wenn sie Ansuchen um Rente erheben wollen, müssen sie es bei der zuständigen Amtsstelle (Magistrat) beantragen.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1911.
Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt
Herrn v. Miedel,
Landesbaupräsident.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 13. Oktober 1911.

Der Magistrat.
81074 Abteilung für Versicherungsachen.

Bekanntmachung.

Anstelle eines ausgeschiedenen Bahnarbes ist die Stelle eines Schulaufsichters baldmöglichst neu zu besetzen.

Die Anstellungsbedingungen können im Rathaus, Zimmer 21 eingesehen werden. Bewerbungen sind bis zum 1. November l. Js. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, 17. Oktober 1911.
Der Magistrat.
81078

Bekanntmachung.

Der Nachtlinienplan über die Abänderung von Straßen in den Dörfern Hülshaus und Röhren hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer Nr. 28a innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Nachtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 20. ds. Mts. beginnenden und mit Ablauf des 17. November ds. Js. endenden Ausschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1911.
Der Magistrat.
81073

Städtische

Säuglings-Milch-Anstalt.

Trinkfertige Säuglingsmilch die Tagesportion für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Mittel jedes Arztes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Poliklinik, Densenstr. 21.
2. in der Augenheilklinik für Arme, Kapellenstr. 32.
3. im Christlichen Poliklinik, Drantenstr. 53.
4. in dem Poliklinik am hl. Geist, Friedr. Str. 24.
5. in der Drogerie Schlemmer, Weltendstr. 36.
6. in der Kaffeehölle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann M. Rathgeber, Moritzstr. 1.
8. in der Krippe, GutsMuths-Str. 20/22.
9. in der Paulinenklinik, Schiersteinstr. 31.
10. in der Speisehalle „Blanes Kreuz“, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstr. 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstr. 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Haus, Schöne Aussicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstr. 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstr. 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf. für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pf. für die Flasche; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tapesier Philipp Seiden, geboren am 22. Juli 1881 zu Sindringen, entzieht sich der Bürgerfolge für seine Familie, so daß sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir ersuchen um Mitteilung seines Aufenthalts.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1911.

81076 Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Polizei-Verordnung den Viehtransport betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibereichs der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Führen von Rindvieh in Trupps von mehr als 6 Stück, sowie von Schweinen, Kälbern und Ferkeln durch die Stadt ist verboten. Die einzelnen Trupps müssen einen Mindestabstand von 5 Metern innehalten. Das Führen oder Fahren von Schafherden durch die Stadt ist nur dann zulässig, wenn diese auf anderem Wege ihren Bestimmungsort nicht erreichen können.

§ 2. Als Viehtreiber oder Führer dürfen nur solche Personen verwendet werden, die die hierzu erforderliche Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Ausgeschlossen sind Personen unter 16 Jahren, sowie alte gebrechliche Leute.

§ 3. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede rohe Behandlung des Tieres, insbesondere das Haken von Hund an die, heftiges Zerrn an den Keilschnur, Prügelein mit Knütteln oder Stöcken mit Fäden und Nüssen, Einführen des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Ferkels unter den Haken oder Beinen, sowie das Zusammenbinden dieser Tiere, untersagt.

§ 4. Bei Transporten mit Fuhrwerk dürfen nur solche Tiere befördert werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Klein- und Ferkel dürfen nicht befördert werden. Zum Transport des letzteren dürfen keine Sack verwendet werden.

§ 5. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kämme und sonstigen Behälter müssen durch genügend hohe Seiten- und Rückwände oder durch aus Latten, Flechtwerk oder Netzen gefertigte, reichliche Fußstützen gestützte Decken derart eingerichtet sein, daß ein Entweichen der Tiere ausgeschlossen ist. Auch muß der Bodenbelag, sowie die untere Seitenwandverkleidung ebenso dicht sein, daß ein Verschütten der Tiere durch die Wagenräder oder ein Einklemmen irgend welcher Körperteile nicht vorkommen kann.

Ferner müssen die zum Transport benutzten Fuhrwerke und Behälter so geräumt sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gequetscht zu werden, nebeneinander bequem stehen, liegen oder sitzen können. Dieser Anforderung ist genügt, wenn auf 1 Quadratmeter 2 Kälber, auf 2 Quadratmeter 3 Schafe in der Wölle oder 4 Schafe geschoren, oder 3 ausgewachsene oder schlafrichtige Schweine oder 7 Ferkel oder 9 Ferkel kommen.

§ 6. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Kämme oder der sonstigen Behälter verwendet werden (also auch bei sogenannten Etagewagen), müssen sie so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Tiere noch einen mindestens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 7. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen. Für gebeltes Vieh sowie für Kälber und Schweine ist eine starke Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerstehölz, Sand oder dergleichen zu verwenden. Die Köpfe der Tiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

§ 8. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise stattfinden, daß die Schweine von dem sonstigen Kleinvieh durch eine besetzte Scheidewand getrennt sind.

§ 9. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenring und einer Blende (Mappe) vor den Augen versehen und an den Fäden derart gefesselt werden, daß sie im Notfall durch einen Hund niedergeworfen werden können.

Für jedes Tier sind mindestens 2 kräftige Treiber zu stellen.

§ 10. Beim Transport von anderem Rindvieh müssen sämtliche Tiere an den Hörnern mit festen Stricken an einander gefesselt sein; für je 3 Stück Vieh ist ein Treiber zu verwenden.

§ 11. Folgende Straßen der Stadt sind für den Transport von Vieh verboten: die Taunus-, Wilhelm-, Rhein-, Kaiser-, Paulinen-, Park- und Sonnenberger Straße, ferner die beiden Straßen entlang den Rerotal- und die Straße entlang den Dambachanlagen. Ausgeschlossen sind die Fälle, in denen der Stand- oder Bestimmungsort des Viehs in den genannten Straßen liegt und auf anderem Wege nicht erreicht werden kann.

§ 12. Niemand darf auf der Straße Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ferkel und Ferkel frei umherlaufen lassen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haft, das höchste Bußgeld oder hohe Mißhandeln der zu transportierenden Tiere auf Grund des § 390 Abs. 13 des Strafgesetzbuches mit der darin angedrohten Strafe bestraft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1911.

Der Polizeipräsident v. Schend.
Wird veröffentlicht. 81075

Wiesbaden, den 16. Oktober 1911.

Der Magistrat.

Andreasmarkt Wiesbaden am 7. und 8. Dezember 1911.

Vorausgeschickte drückende Lage: Blücherplatz, Sedanplatz und die diese Plätze verbindenden Straßen sind am 7. und 8. Dezember, 1911, von 10 Uhr bis 12 Uhr für den Verkehr gesperrt, sowie Linsenplatz für den Verkehr.

Gänzliche oder teilweise Verlegung bleibt vorbehalten. Reklamationsrechte können daraus nicht hergeleitet werden.

An Fahr- und größeren Schaueisständen können unter Vorbehalt des freien Auswahlsrechts nach dem Reklamationsgesetz ausgestellt werden:

Ein Dampf- und bis zu 3 gewöhnliche Fahrgehefte, ein Toboggan — Aufschub —, zwei Kinematographen oder ähnliche Gehefte, eine Verlosungsschleife.

Gewöhnliche Schaueisstände — in welchen keine kinematographischen Darbietungen gebracht werden dürfen — ferner Photographie-, Schieß- (keine Freischieß-Buden) usw. Buden werden ebenfalls unter Vorbehalt des freien Auswahlsrechts ausgestellt. Für solche ist an Plazgeld für den laufenden Frontmeter zu zahlen:

- a) bei einer Tiefe bis zu 7 Meter 7 M.
- b) bei einer Tiefe von mehr als 7 Meter bis zu 10 Meter 10 M.
- c) bei einer Tiefe von mehr als 10 Meter bis zu 20 Meter 15 M.

Für Vorlagen, Treppen, Erker usw. etwa erforderlicher Platz ist besonders nach Frontlänge und Tiefe bei der Bewerbung anzugeben.

Angebote vorherbestimmter Gehefte und Gehefte um deren Zulassung sind unter genauer Angabe der Darbietung, sowie Größe des Geheftes bis zum 1. Juni l. Js. an uns einzureichen. Die Entscheidung über Zulassung geht von dem Magistrat aus. Voranschläge in der ersten Hälfte des Monats Juli zu.

Das Plazgeld ist innerhalb 2 Wochen nach Empfang des aufliegenden Bescheides zur Hälfte und bis zum 15. September l. Js. zur anderen Hälfte vor- und befristet bei der Stadthauptkasse für Rechnung der Polizeiverwaltung einzubringen. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Teilschulden erlischt die Zulassung und verfällt das schon eingezahlte Plazgeld der diesseitigen Verwaltung. Aus der Nichtbenutzung des zugewiesenen Platzes erwächst kein Anspruch auf Vorauszahlung oder Ertrag des Plazgeldes. Es werden nur beste Gehefte berücksichtigt. So genannte „Wittulke“, den Zustand verlebende Darbietungen, die nicht vorher ausgelassene Einrichtung von Nebentabaketen, Automaten und sonstigen Nebenverrichtungen innerhalb der Schaueisstände sind verboten.

Zuwiderhandlungen haben sofortige Verweisung vom Platz bei Verfall des Plazgeldes zu erwirken. Das Standgeld beträgt:

1. für Krampfhände für den Quadratmeter und Tag 20 M. (Standplätze durchweg 3 Meter tief).
2. für Geschirrhände für den Quadratmeter und Tag 15 M.

Die Verlosung und Plazanweisung findet wie folgt statt:

Montag, den 4. Dezember, vormittags 9 Uhr: Verlosung der Plätze für Bälle- und Federbälle (hierbei werden nur Gehefte berücksichtigt, welche mit Bällen- und Federbällen den Markt beziehen), ferner für Kaffeestände.

Montag, den 4. Dezember, vormittags 11 Uhr: Plazanweisung für Fahr- und Schaueisstände, sowie für Bälle- und Federbälle und Kaffeestände.

Dienstag, den 5. Dezember, vormittags 9 Uhr: Verlosung der Plätze für Krampfhände — die Ausrufer lösen unter sich —.

Mittwoch, den 6. Dezember, vormittags 9 Uhr: Anweisung der Plätze für Krampfhände.

Die weiteren Bedingungen werden bei der Zulassung beim Verlosung und Plazanweisung bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 12. April 1911.

28300 Städtisches Amt.

Am Freitag, den 21. Oktober 1911, morgens 8 Uhr: Rinderweidiges Fleisch von 1 Ochsen (Bulle) zu 40 M., 1 Schwein 30 M., (einf.) Rindfleisch 25 M.

Fleischhändlern, Metzger, Buchbindern ist der Erwerb von Rinderfleisch verboten. Gastwirten und Kaffeehäusern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

31080 Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nachdem die Sperrung der Wilhelmstraße für den Fußverkehr aufgehoben ist, tritt § 4 der Polizeiverordnung wieder in Kraft.

Die Vorführung alkoholischer Gegenstände hat daher bei Vermeidung der aus den §§ 28 und 29 des Gesetzes sich ergebenden Nachteile wieder auf den hiesigen bezeichneten Straßen zu geschehen.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1911.

31294 Städt. Amt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe an der Platterstraße und auf dem Südfriedhof befindlichen Kapellen (Trauerhallen) werden zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zwecke im Winter auf hiesige Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische oder sonstige Ausbesserung der Kapellen wird hiesig nicht bestraft, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapellen zur Trauerfeierlichkeiten ist rechtlich bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzufragen, welche alsdann dafür sorgt, daß diese Räume zur bestimmten Zeit für den Trauerverkehr frei sind.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1911.

31050 Die Friedhofsverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für das Städtische Krankenhaus in der Zeit vom 1. November 1911 bis 31. Oktober 1912 erforderlichen Kartoffeln, und zwar: ca. 100 000 Kilo. Speisekartoffeln, ca. 10 000 Kilo. Mangelkartoffeln, soll im Submissionswege vergeben werden. Reflektanten wollen ihre Offerten, vollständig verpackt und mit der Aufschrift: „Offerte für Kartoffellieferung 1912“ versehen, bis zum Eröffnungstermin, Montag, den 23. Oktober 1911, vormittags 10 Uhr, in dem Bureau des Krankenhauses abgeben, wofür auch die Lieferungsbedingungen, welche vorher einzusehen und zu unterzeichnen sind, offen liegen. Der Offerte sind Probestückchen beizufügen. Später eingehende Offerten werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1911.
31293 Städtisches Krankenhaus.

Gewerbegerichtswahl.

Zur Vornahme der Wahl werden

- a. die Arbeitgeber auf Montag, den 13. November l. Js., von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags.
- b. die Arbeitnehmer auf Dienstag, den 14. Mittwoch, den 15. und Donnerstag, den 16. November l. Js., von 4 bis 8 Uhr abends eingeladen.

Die Wahl findet im Städtischen Verwaltungsamt, Zimmer Nr. 36, statt. Sie ist unmittelbar und geheim. Das Wahlverfahren regelt sich nach den Grundrissen der Verhältnisse und nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Die Wahl der Ungültigkeit der Stimme nur für unrichtig erklärte Vorschlagslisten bestimmt werden, die beim Magistrat in der Zeit vom 16. bis 31. Juli l. Js. eingereicht worden sind.

Das Wahlrecht wird in eigener Person durch verdeckten Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weisem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen an sich tragen und sind von den Wählern in einem von Amts wegen zur Verfügung gestellten Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

An der Wahl können sich als Wähler nur solche Personen beteiligen, die in den Wählerlisten eingetragen sind. Die Anmeldebefreiungen sind als Legitimation bei der Wahlhandlung vorzulegen.

Im Interesse der Wähler und eines ungehinderten Wahlverkehrs erlaube ich die Arbeitnehmer baldmöglichst schon am Dienstag und Mittwoch zu wählen.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1911.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses:
31060 des. Borgmann.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Rambach.

Bekanntmachung.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zurzeit der Personenerhebung (1. Oktober d. Js.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat jemand an dem Orte, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Ablicht der dauernden Verbleibung einer solchen schließen lassen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes hat dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einkünfte zu dem höchsten Steuerbetrags erzielt worden sind.

Gemäß Artikel 30 Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 muß von dem Wahlrecht bis zu Beginn der Berechnung Gebrauch gemacht werden, eine spätere Ausübung wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Wahl des Veranlagungsortes ansteht, erst bis zum 20. Oktober d. Js. der Ortsbehörde den Ort, an welchem sie veranlagt zu werden wünschen, anzuzeigen.

Rambach, den 17. Oktober 1911.
Der Bürgermeister:
31280 Morath.

Bekanntmachung.

Die Hausgewerbetreibenden der Gemeinde Rambach, welche im Jahre 1912 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden hierdurch aufgefordert, unverzüglich und zwar spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde hierseits schriftlich oder mündlich den Antrag auf Erteilung der dazu erforderlichen Wanderbewerbsheine für das Kalenderjahr 1912 zu stellen. Nur bei Einhaltung dieses Termins kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die beantragten Wanderbewerbe, dem Gewerbescheine bis spätestens den 1. Januar 1912 bei der Gemeindekasse in Rambach zur Einlösung bereit liegen, während bei späterer Antragstellung infolge der großen Menge der auszuliefernden Scheine die Fertigkeit bis zu dem gedachten Termine sich in den meisten Fällen nicht ermitteln läßt.

Rambach, den 21. Sept. 1911.
31290 Der Bürgermeister.